

Kirche Macht

In diesem Material geht es um Kirche: als Glaubensgemeinschaft, Organisation, Institution und um Macht: der Kirche selbst, ihre gesellschaftliche Funktion, und es geht um das Verhältnis von Kirche und (staatlicher) Macht ...

Kirche ...

Religion – Organisation – Institution



Bedeutungsübersicht

1. geweihtes Gebäude mit einem oder mehreren [Glocken]türmen, in dem die Mitglieder einer christlichen Glaubensgemeinschaft Gottesdienst abhalten, beten, liturgische Handlungen vollziehen u. a.
2. Gottesdienst
3. einer bestimmten Konfession angehörende, in einer festen Organisationsform zusammengeschlossene christliche Glaubensgemeinschaft
4. durch die Geistlichen, den Klerus repräsentierte, auf bestimmte Weise organisierte und verwaltete Institution der christlichen Glaubensgemeinschaft <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kirche>

Macht-Verhältnisse

(1) Adams Smith (1723-1790) analysiert „die Kirche als Institution in ihrer Beziehung zum Staat. Hier stellt **Kirche einerseits eine Gegenmacht** dar, die mit dem Staat um Einnahmen und ein Rechtsprechungsmonopol konkurriert und zudem – im Gegensatz zum Staat – Einfluss auf das Gewissen der Bevölkerung nehmen kann. **Andererseits dient die Kirche dem Staat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung** und garantiert den Gehorsam der Bürger gegenüber der Obrigkeit. Damit die *Kirche* dieser erzieherischen Funktion als ‚Bildungseinrichtung für Menschen jeden Alters‘ zum Wohle des Staates und der Gesellschaft gerecht werden kann, gilt es einerseits, eine *Anarchie* in Glaubensfragen und damit die Radikalisierung der unterschiedlichen Bekenntnisse zu verhindern, da sich dies für den Staat als gefährlich erweist. Andererseits gilt es, das Monopol von Glaubensgemeinschaften und eine Allianz zwischen Kirche und Staat zu verhindern, da dies eine unbillige Bevormundung und Unterdrückung der Bürger zur Folge hätte. Worum es Smith mit seiner Forderung nach einer *Konkurrenz der Konfessionen* also letztlich geht, ist nicht die politische Forderung religiöser Toleranz. Vielmehr ist diese Forderung das Resultat einer nüchternen Analyse alternativer Ausgestaltungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Institutionen, verbunden mit der Frage nach ihrem möglichen Beitrag zur Förderung des Wohlstands der Nationen.“ (*Aßländer 2017:234f*)

(2) Michel Foucault (1926-1984) beschreibt die Funktion der Religion im Kontext von Gouvernementalität, einer „Form der politischen Regierung oder auch Führung. Sie baut auf der Freiheit des Subjekts auf und nutzt diese zur Etablierung moderner politischer Technologien. Dabei wird das Subjekt so geformt, dass es sich selber führt und dazu die neoliberalen Prämissen moderner Politik verinnerlicht. Menschen werden im Zuge dessen zu Managern ihrer selbst und damit zur impliziten Stütze gegenwärtiger Politik. [...]



"Der gute Hirte". Köln, Kirche St. Aposteln. Foto: Karl-Heinz Meurer. [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:St_Aposteln_Guter_Hirte.jpg]

Unter Pastoralmacht versteht [Foucault]

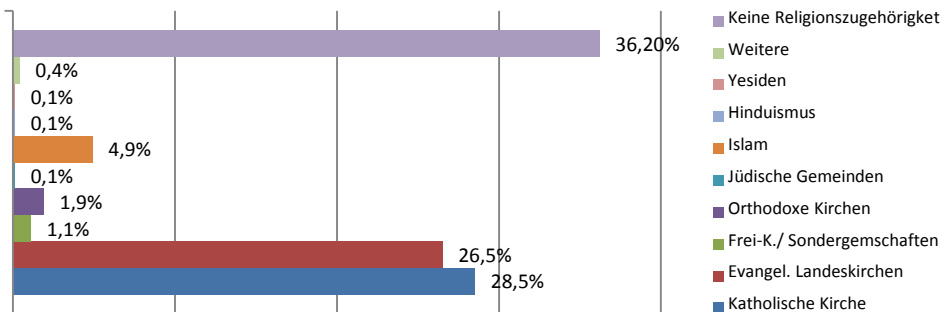
... eine Form der religiösen, genauer der christlichen Machttechnik. Insbesondere mit Verweis auf das biblische Bild des Hirten sollen die Gläubigen zu einer Selbstführung angeleitet werden, durch die sie ein transzendentes Heil erlangen können. [...] Die Techniken der Selbstführung, die Foucault mit der Pastoralmacht beschreibt, greifen in jeden Bereich der Lebenswelt ein und wollen das Individuum zu bestimmten Verhaltensweisen anleiten. [...] (Foucault betont), dass das Christentum darauf abzielt, ‚dass jedes Individuum unabhängig von seinem Alter, von seiner

Stellung sein ganzes Leben hindurch und bis ins Detail seiner Aktionen hinein regiert werden müsse und sich regieren lassen müsse‘ (Foucault 1992, S. 9f.). Die Sexualmoral der Katholischen Kirche ist für Foucault in dieser Hinsicht ein **Beispiel für einen religiösen Disziplinierungsmechanismus**.

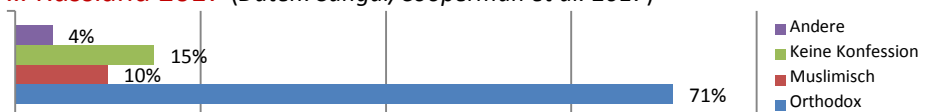
Gleichzeitig thematisiert er aber auch Formen der Befreiung, in denen Menschen diese religiösen Mechanismen der Disziplinierung hinter sich lassen können. Diese Möglichkeiten des Subjekts, sich nicht bestimmen zu lassen, macht Foucault dann wiederum gegenüber der traditionellen Religion und ihren Institutionen stark. In der christlichen Tradition sieht Foucault z. B. das Potenzial, die Marginalisierten und Ausgestoßenen, d. h. diejenigen, die schon von Beginn an aus dem Diskurs ausgeschlossen sind, wahrzunehmen und ihnen Befreiungsstrategien an die Hand zu geben. [...] Damit zeigt sich Foucaults Philosophie nicht nur als eine postmoderne Kritik an der Religion, sondern auch als eine Thematisierung der Potenziale von Religion gegenüber den vorherrschenden Disziplinierungsmechanismen der Moderne.“ (Reder 2017:416-418)

Zugehörigkeiten ...

... Deutschland 2016 (Daten: fowid 2017)



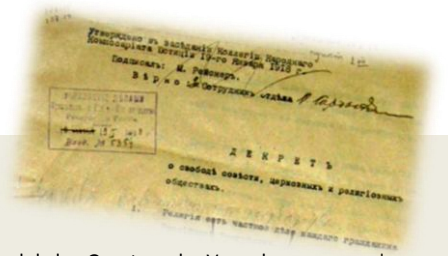
... Russland 2017 (Daten: Sahgal/Cooperman et al. 2017)



(Zusammenstellung: Elisabeth Rangosch-Schneck)

Perspektiven ...

... das Jahr 1918: Russland



Dekret über die Gewissensfreiheit, die kirchlichen und religiösen Vereinigungen

1. Die Kirche wird vom Staat getrennt.
2. In den Grenzen der Republik ist es untersagt, irgendwelche lokalen Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, die die Freiheit des Gewissens beeinträchtigen oder begrenzen könnten, oder irgendwelche Bevorzugungen oder Privilegien enthalten, die auf der Zugehörigkeit der Staatsbürger zu einer bestimmten Religion beruhen.
3. Jeder Staatsbürger kann sich zu jeder beliebigen Religion oder auch zu keiner bekennen. Alle Rechtsminderungen, die mit dem Bekenntnis zu irgendeiner Religion oder aber mit dem Nichtbekenntnis zu einer Religion zusammenhängen, werden abgeschafft. Anmerkung: Aus allen offiziellen Akten wird jeder Hinweis auf eine religiöse Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit getilgt.
4. Die Tätigkeiten staatlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher gesellschaftlicher Einrichtungen werden nicht von irgendwelchen religiösen Zeremonien und Riten begleitet.
5. Die freie Ausübung religiöser Riten wird insoweit gestattet, als sie nicht die öffentliche Ordnung stört und nicht von Eingriffen in die Rechte der Staatsbürger der sowjetischen Republik begleitet wird. Die örtlichen Machtorgane haben das Recht, in diesen Fällen für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
6. Niemand kann sich – mit Hinweis auf seine religiösen Überzeugungen – der Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Ausnahmen von dieser Regelung, unter der Bedingung der Ersetzung der einen staatsbürgerlichen Verpflichtung durch eine andere, bedürfen in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Volksgerichtes.
7. Der religiöse Eid oder Schwur wird abgeschafft. In unumgänglichen Fällen wird ein feierliches Versprechen geleistet.
8. Standesamtsregister werden ausschließlich von staatlichen Stellen geführt: von Abteilungen für die Registrierung von Ehen und Geburten.
9. Die Schule wird von der Kirche getrennt. Die Unterrichtung religiöser Glaubenslehren wird in allen staatlichen und öffentlichen Schulen, aber auch in privaten Lehranstalten, in denen auch allgemeinbildende Gegenstände unterrichtet werden, nicht gestattet. Staatsbürger dürfen Privatunterricht in der Religion geben und nehmen.
10. Alle kirchlichen und religiösen Gemeinschaften unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Privatgesellschaften und -verbände, und erhalten keinerlei Vorrechte und Hilfsgelder, weder vom Staat noch von seinen autonomen lokalen Stellen und von Einrichtungen der Selbstverwaltung.
11. Zwangseintreibungen von Abgaben und Gebühren zugunsten von Kirchen- und Religionsgemeinschaften werden ebenso wie Zwangsmaßnahmen und Strafen von seiten dieser Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern nicht gestattet.
12. Keine Kirchen- und Religionsgemeinschaft hat das Recht, über Eigentum zu verfügen. Sie besitzen nicht das Recht einer juristischen Person.
13. Alles Vermögen der in Rußland existierenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften wird zu Volkseigentum erklärt. Die Gebäude und Gegenstände, die für den Gottesdienst bestimmt sind, werden gemäß einer besonderen Verordnung der lokalen oder zentralen Staatsmacht zur kostenlosen Benutzung der jeweiligen Religionsgemeinschaft überlassen.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare V. Ul'janov (Lenin)

Volkskommissare: N. Podvojskij, V. Algasov, V. Trutovskij, A. Šlichter, P. Prošč'jan, V. Menžinskij, A. Šljapnikov, G. Petrovskij. Leiter der Verwaltung Vl. Bon#-Brujevi#. Sekretär N. Gorbunov

... das Jahr 1919: Deutschland

Deutschen Verfassung vom 11.8.1919

„Art. 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. [...]

Art. 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. [...]

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html (Stand 29.10.2017)

Kirche & Staat: Positionen ...

... aus Russland:

„III. Kirche und Staat [...]

III.1. Als **gottmenschlicher Organismus** besitzt die Kirche nicht nur eine sakramentale, von den Stürmen der Welt unbeeinträchtigt bleibende Natur, sondern zugleich eine historisch gewachsene Komponente, die mit der äußeren Welt, einschließlich des Staates, in Berührung kommt und mit ihr zusammenwirkt. Der Staat, der zum Zweck der Regelung der irdischen Angelegenheiten besteht, kommt seinerseits in Kontakt mit der Kirche und arbeitet mit ihr zusammen. Die Wechselbeziehungen zwischen dem Staat und den Anhängern der Wahren Religion hatten im Laufe der Geschichte unterschiedliche Prägung. [...]

III.4 In der orthodoxen Tradition hat sich eine bestimmte Vorstellung von der idealen Form der Kirche-Staat-Beziehung entwickelt. Davon ausgehend, daß die Beziehung zwischen Kirche und Staat eine wechselseitige ist, konnte die oben genannte ideale Form nur in einem Staat hervorgebracht werden, der die Orthodoxe Kirche als das höchste Heiligtum des Volkes anerkennt – mit anderen Worten: in einem **orthodoxen Staat**. (...) In ihrer Gesamtheit erhielten diese Grundsätze die Bezeichnung **Symphonie von Kirche und Staat**.“

(Bischöfliche Jubiläumssynod ... 2000:8 u. 12)

... aus Deutschland:

„**Neutralitätsgebot.** Laut Bundesverfassungsgericht muss der Staat "Heimstatt aller Bürger" sein - unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Der Staat darf sich daher selbst nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren. Er muss vielmehr allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen. Anders als in anderen Staaten sieht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland allerdings keine strikte Trennung von Staat und Religion vor. Der Staat wirkt mit Religionsgemeinschaften zusammen - etwa um religiösen Bekenntnisunterricht in den staatlichen Schulen zu organisieren.“ (Bundesministerium des Innern 2017)



Filme & Fragen ...

... nach religiöser Legitimation staatlichen Handelns

„Du hättest keine Macht über mich, wenn es dir nicht von oben gegeben wäre‘ (Joh.19.11) [...] Als unerlässlicher Bestandteil des Lebens in der gefallenen Welt, in der Person wie Gesellschaft des Schutzes gegen die gefährlichen Erscheinungsformen der Sünde bedürfen, ist **der Staat von Gott gesegnet.**“

(Bischöflicher Jubiläumssynod ... 2000:9f)

Im Film **Leviathan** spricht ein Geistlicher diese Bibelworte ...

... nach staatlicher Unterstützung kirchlichen Positionen

Beispiel Russland:

Haltung der Befragten [Studierende] zur Einführung von Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen

	Orthodoxe	Protestanten	Katholiken	Muslimen
Fach „Fundamente der Orthodoxie“ sollte verpflichtend sein	4,4	0	0	0
„Fundamente der Orthodoxie“ sollte als Wahlfach eingeführt werden, auf Wunsch der Schüler und ihrer Eltern	41,0	11,0	12,5	17,0
Es ist notwendig, das Fach „Weltreligionen“ einzuführen	30,0	56,0	62,5	83,0
Religionsunterricht hat in säkulareren Bildungseinrichtungen keinen Platz	15,0	0	0	0
Schwer zu beantworten	7,7	11,0	0	0

(Grashevskaya 2014:63)

Beispiel Deutschland:

„Viele Fragen des Staatskirchenrechts / Religionsverfassungsrechts sind ... in Verträgen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften geregelt. Denn: Laut Grundgesetz sind hierfür in erster Linie die Länder zuständig. (...)

Die Religionsfreiheit

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert die Religionsfreiheit eines jeden Einzelnen. Jeder kann sich frei zu einer Religion bekennen und einer Religionsgemeinschaft beitreten. Jeder ist aber auch frei, sich zu keiner Religion zu bekennen, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten oder in eine andere überzuwechseln.“

(Bundesministerium des Innern 2017)

Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV)

Vom 11. November 1953

Zum 21.10.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe



Artikel 12

(1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

[<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+BW&psml=bsbawueprod.psm&max=true&aiz=true>]

Im Film **Der die Zeichen liest** geht es auch um Unterricht: Welchen Raum nimmt Religion als Fach, aber auch als religiöse Sichtweise auf Inhalte und Gegenstände aller Fächer ein?

Quellen:

- Abländer, Michael S. (2017): Adam Smith. Die Konkurrenz der Religionen im liberalen Staat. In: Hidalgo, Oliver/ Polke, Christian (Hrsg.)(2017): Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens. Wiesbaden: Springer
- Bischöfliche Jubiläumssynode der Russisch-Orthodoxen Kirche (2000): Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche. [<http://www.kas.de/berlin/de/publications/1369/>] (Stand 25.10.2017))
- Bundesministerium des Innern, 2017: BMI. Religionsverfassungsrecht. [<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/gesellschaft-integration/staat-und-religion>] (Stand 28.10.2017))
- Fowid Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (2017): Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2016. 04.09.2017. [<https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2016>] (Stand 28.10.2017))
- Grashevskaya, O.V. Study of students' attitude to religion [Text] / O.V. Grashevskaya // Problems of territory's development. – 2014. – № 5. [<http://pdt.isert-ran.ru/article/1189/full?lang=ru>] (Stand 28.10.2017))
- Reder, Michael (2017): Postmoderne Perspektiven auf Politik und Religion. Anmerkungen zu Michel Foucault, Jacques Derrida und Gianni Vattimo. In: Hidalgo, Oliver/ Polke, Christian (Hrsg.)(2017): Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens. Wiesbaden: Springer
- Sahgal, Neha/Cooperman, Alan et al. (2017): Religious Belief and National Belonging in Central and Eastern Europe. Pew Research Center. [<http://www.pewforum.org/2017/05/10/religious-affiliation/>] (Stand 28.10.2017))

Die zitierten Aussagen spiegeln die Meinungsvielfalt zu den dargestellten Themen wider. Sie dienen als Diskussionsimpulse und entsprechen nicht unbedingt der Meinung von AutorInnen und Redaktion.

AutorInnen:

Aleksandra Matweewa (Samara/ RU), Rosa Hernandes, Elisabeth Rangosch-Schneck (bei- de Stuttgart/ DE)

Redaktion

Elisabeth Rangosch-Schneck



Typisch anders! Kirche.Macht.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/).

Oktober 2017. Als Namen sind zu nennen: A. Matweewa, R. Hernandes, E. Rangosch-Schneck. <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>



SAMARA UNIVERSITY

STUTTGART



Staatliches Schulamt Stuttgart

smz



Stadtmedienzentrum
Stuttgart

THEATER



LGAECK